

Rahmenvertrag über den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung von Verbrauchsgasmengen

zwischen

FIRMA

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt -

und

OPAL NEL TRANSPORT GmbH

Emmerichstraße 11

34119 Kassel

- nachstehend „OPAL NEL TRANSPORT“ genannt -

- nachstehend „VG-VERKÄUFER“ und „OPAL NEL TRANSPORT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _VG_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen zum Verkauf, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgasmengen als Dienstleistungserbringung an OPAL NEL TRANSPORT. Die Vertragspartner vereinbaren über die in der Anlage befindliche Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag Details des Verkaufs, der Lieferung und bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgas durch den VG-VERKÄUFER. Die Verbrauchsgasmengen werden vom VG-VERKÄUFER auf eigenen Namen und Rechnung erworben und an OPAL NEL TRANSPORT verkauft. OPAL NEL TRANSPORT wird die benötigten Gasmengen durch Abnahme an den Ausspeisepunkten und auf Basis der in einen Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS allokierten Mengen beziehen. Der VG-VERKÄUFER wird die bezogenen Verbrauchsgasmengen für OPAL NEL TRANSPORT gemäß § 5 bereitstellen, die Ausspeisepunkte über einen Bilanzkreis bilanzieren sowie die hierfür anfallenden Kosten der Bilanzierung übernehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „**Ausspeisepunkte**“ sind die Abnahmestellen der OPAL NEL TRANSPORT, an denen Verbrauchsgasmengen benötigt werden.
2. „**Ausschreibungsbedingungen**“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung als Dienstleister zur Beschaffung und Lieferung von Verbrauchsgasmengen durch die OPAL NEL TRANSPORT in der Version vom 11. Juli 2011.
3. „**Bilanzielle Abwicklung**“ ist die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS, der Bilanzierung durch den Marktgebietsverantwortlichen sowie die Kosten der Bilanzierung.
4. „**Einzelvereinbarung**“ ist eine Anlage zum Rahmenvertrag zur Festlegung der Konditionen zur Lieferung und Verpreisung von Verbrauchsgasmengen.
5. „**GASPOOL**“ ist die GASPOOL Balancing Services GmbH.
6. „**GASPOOL Hub**“ ist der virtuelle Handlungspunkt im Marktgebiet GASPOOL.
7. „**Handlingfee**“ ist das für die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung zusätzlich zum Referenzpreis erhobene Entgelt.
8. „**Gastag**“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.
9. „**MESZ**“ ist die mitteleuropäische Sommerzeit.

10. „**MEZ**“ ist die mitteleuropäische Zeit.
 11. „**Referenzpreis**“ ist der Verkaufspreis gemäß § 8 Ziffer (2).
 12. „**Werktage**“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind. Darüber hinaus sind der 24. und 31. Dezember keine Werktage.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 03. September 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MESZ oder MEZ.

TEIL 2: BEZUG VON VERBRAUCHSGASMENGEN

§ 3 Inhalt der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag

- (1) Die Einzelvereinbarung bietet die Grundlage für den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung der Verbrauchsgasmengen durch den VG-VERKÄUFER. Die Einzelvereinbarung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage 1):
 - die Firma des VG-VERKÄUFERS
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag
 - die Einzelvereinbarungs-ID
 - die Angaben zur Höhe einer Handlingfee
 - Bilanzkreisnummern
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in der Einzelvereinbarung vereinbarten Kontakt- und Abwicklungsdaten rechtzeitig mit einer Vorlauffrist von zehn (10) Werktagen zu informieren.
- (3) Voraussetzung für den Abschluss einer Einzelvereinbarung unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des VG-VERKÄUFERS gemäß § 2 Ziffer (10) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 4 Zustandekommen der Einzelvereinbarung

Die Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag kommt nach Unterzeichnung der vom VG-VERKÄUFER in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvereinbarung durch OPAL NEL TRANSPORT zustande. Der VG-VERKÄUFER erhält eine von OPAL NEL TRANSPORT unterschriebene Ausführung der Einzelvereinbarung zugesandt, in der von

OPAL NEL TRANSPORT eine Einzelvereinbarungs-ID eingetragen worden ist. Die Zusendung kann auf dem Postweg oder per Telefax erfolgen.

§ 5 Pflichten der Vertragspartner, Eigentums- und Gefahrübergang

- (1) Der VG-VERKÄUFER ist verpflichtet, eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge OPAL NEL TRANSPORT bereitzustellen, zu übergeben und gemäß § 6 bilanziell abzuwickeln.
- (2) OPAL NEL TRANSPORT ist verpflichtet, eine gemäß § 7 ermittelte Verbrauchsgasmenge zu übernehmen und das Entgelt gemäß § 8 an den VG-VERKÄUFER zu entrichten.
- (3) Eigentum und Gefahr gehen nur für die Verbrauchsgasmengen am Beginn der Stunde über, die von GASPOOL endgültig allokiert wurden.

§ 6 Bilanzkreisabwicklung

- (1) VG-VERKÄUFER hat OPAL NEL TRANSPORT frühzeitig, spätestens fünfzehn (15) Werktage vor Beginn der Laufzeit gemäß § 20, Bilanzkreis- bzw. Subbilanzkontonummern mitzuteilen, in die die Ausspeisepunkte eingebracht werden sollen.
- (2) OPAL NEL TRANSPORT wird die Ausspeisepunkte der Fallgruppe RLMmT zuordnen. Der VG-VERKÄUFER ist berechtigt, einen nachträglichen Fallgruppenwechsel vorzunehmen.
- (3) Der VG-VERKÄUFER hat jegliche Rechte und Pflichten eines Bilanzkreisverantwortlichen für die bilanzielle Abwicklung der Ausspeisepunkte zu übernehmen.
- (4) OPAL NEL TRANSPORT wird sich bemühen, dem VG-VERKÄUFER verfügbare Messdaten des jeweiligen Gastages zur Bilanzkreisabwicklung zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Ermittlung der Verbrauchsgasmengen

- (1) Die gemäß § 8 abrechnungsrelevanten Verbrauchsgasmengen werden auf Basis der durch GASPOOL endgültig allokierten Tagesmengen des jeweiligen Gastages, für die in einen Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS gemäß § 6 eingebrachten Ausspeisepunkte, ermittelt.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass ausschließlich die unter Ziffer (1) ermittelten Verbrauchsgasmengen abrechnungsrelevant im Sinne des § 8 sind, d.h. es werden bspw. weder vorläufige Allokationsmengen noch Mehr- oder Mindermengen berücksichtigt.

§ 8 Entgelt

- (1) Das von OPAL NEL TRANSPORT an den VG-VERKÄUFER zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem volumenabhängigen Entgelt je bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge nach Ziffer (2) und einer Handlingfee nach Ziffer (3) zusammen.

- (2) Das volumenabhängige Entgelt ergibt sich aus den gemäß § 7 Ziffer (1) ermittelten Verbrauchsgasmengen des jeweiligen Gastages und dem jeweils am Ende des folgenden Gastages festgestellten EEX GASPOOL Spotmarkt Tagesreferenzpreis (veröffentlicht auf der Internetseite <http://www.eex.com>). D.h. die bereitgestellten Verbrauchsgasmengen werden mit einem Zeitversatz von zwei (2) Tagen verpreist.

Wird der Referenzpreis für den Tag der endgültigen Mengenallokation nicht oder in einer nicht vergleichbaren Art und Weise veröffentlicht, werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Preisbildungsregelung möglichst nahekommende andere Vereinbarung treffen.

- (3) Die Handlingfee wird in Euro je bereitgestellter MWh Verbrauchsgasmenge angegeben und ist der Einzelvereinbarung in der Anlage zum Rahmenvertrag zu entnehmen. Sie umfasst auch die Kosten der Bilanzierung, insbesondere Kosten für Strukturierungsbeiträge, Ausgleichsenergie sowie, in Abhängigkeit der Fallgruppenwahl, für Regel- und Ausgleichsenergieumlagen.

TEIL 3: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 9 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 10 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der VG-VERKÄUFER stellt OPAL NEL TRANSPORT monatlich die sich ergebenden Entgelte nach § 8 Ziffern (2) und (3) für die bereitgestellten Verbrauchsgasmengen unter Beachtung von § 9 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen in Rechnung.
- (2) OPAL NEL TRANSPORT hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.
- (3) Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Rechnung an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber einem Vertragspartner oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Berechtigte Beanstandungen gemäß Ziffer (3) gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der bei der nächsten Rechnungslegung ausgeglichen wird.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz des rechnungslegenden Vertragspartners.

§ 11 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der VG-VERKÄUFER seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflicht zur bilanziellen Abwicklung der Ausspeisepunkte) ist OPAL NEL TRANSPORT ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch Gasmengen anderer VG-VERKÄUFER zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch OPAL NEL TRANSPORT bleibt unberührt.
- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelvereinbarung kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;
 - b) über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich oder
 - c) in den Geschäftsanteil des anderen Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten abgewandt wird.

In Bezug auf den VG-VERKÄUFER liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem VG-VERKÄUFER gemäß § 2 Ziffer (4) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (8) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.

- (3) Maßnahmen nach Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 12 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von Höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitzuteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag, soweit OPAL NEL TRANSPORT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.
- (4) § 16 Abs. 2 EnWG bleibt unberührt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und

Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.

- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und bei Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- (4) Eine Haftung von OPAL NEL TRANSPORT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (5) Die Regelung des § 5 der GasNZV bleibt hiervon unberührt.
- (6) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die Ziffern (1) bis (6) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von OPAL NEL TRANSPORT. Mit Ausnahme von Ziffern (4) und (5) gilt dies entsprechend auch für den VG-VERKÄUFER.
- (8) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung zu verwenden.

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) OPAL NEL TRANSPORT ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages, der Einzelvereinbarungen oder der jeweiligen Einzelorder erforderlich ist. Der VG-VERKÄUFER erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch OPAL NEL TRANSPORT oder ein von OPAL NEL TRANSPORT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 15 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

- (2) Wenn OPAL NEL TRANSPORT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit OPAL NEL TRANSPORT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des VG-VERKÄUFERS.
- (3) Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass OPAL NEL TRANSPORT den Netzbetrieb auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der VG-VERKÄUFER die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem VG-VERKÄUFER i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der OPAL NEL TRANSPORT.

§ 16 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.



§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der Einzelvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und der Einzelvereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 20 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörige Einzelvereinbarung laufen vom ersten 1. Oktober 2011, 6:00 Uhr bis zum ersten 1. Oktober 2012, 6:00 Uhr.

§ 21 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen und die Anlage 1 „Muster Einzelvereinbarung“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags.

Ort,

Kassel,

FIRMA

OPAL NEL TRANSPORT GmbH
